

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
AZ: 2025/008600**

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, geprüft:

In der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Hardensetten, Flur 3, ist der Ausbau des Sandabbaus im Nassabbauverfahren geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser möglich. Das Vorhaben liegt im Einzugsgebiet des Trinkwassergewinnungsgebietes „Glandorf-Ost“ und befindet sich im Anstrom zu den Förderbrunnen des Wasserwerks Glandorf-Ost. Auswirkungen können bestehen auf die Verdunstung und Absenkung des Grundwassers, die Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie landschaftsökologische Belange. Auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, oberirdische Gewässer (außer den genannten Bezügen), Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe sowie sonstige Sachgüter sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben liegt nicht vor. Das Landschaftsbild wird nicht verändert. Gesundheitsgefährdungen sind nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen. Wechselwirkungen sind auch nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf die Grundwasserstandssituation sind durch das Vorhaben unerheblich. Da sich die Seefläche durch die geplante Vertiefung nicht verändert, ergeben sich auch keine zusätzlichen Verdunstungsverluste. Die Maßnahmen - als Folgenutzung ist Naturschutz und Angeln vorgesehen, keine Nassabgrabungen im Uferbereich zum Schutz der naturnahen Uferbereiche, sowie keine Freizeitaktivitäten (z. B. Surfen, Baden) aufgrund möglicher Nährstoffeinträge – sind geeignet, signifikante Auswirkungen auf die Qualität des Grundwassers zu vermeiden.

Das Vorhaben beeinträchtigt nicht die Schutzziele des Trinkwassergewinnungsgebietes „Glandorf-Ost“. Gutachterlich wurde festgestellt, dass keine Reduktion der Durchströmung des Sees durch die geplante Erhöhung der Abbautiefe verursacht wird. Das Grundwasserströmungsmodell aus dem hydrogeologischen Fachbeitrag belegt, dass die geplante Vertiefung keine Auswirkung auf die Grundwasserstandssituation zum Bestand ausübt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.09.2025

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. Linnstädt